

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Walsrode

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode hat für den Friedhof folgende Änderung/ Ergänzung der Friedhofsordnung vom 16.10.2001 beschlossen, danach wird § 26 Abs. 1 geändert und Abs. 2 ergänzt:

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte an den Erbgräbern bzw. Sondergräbern aus den Jahren 1887 bis 1978, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, enden mit dem 31.12.2015 jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.

Walsrode, den 02.04.2014

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:
gez. Dr. Görißen

L.S.

Kirchenvorsteher:
gez. Hammer

Die Änderung/ Ergänzung der Friedhofsordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 14.05.2014

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:
gez. Fricke

L. S.

Kirchenkreisvorsteher:
gez. Vogt